

# INTER Allgemeine Versicherung AG

## Jagd-Bedingungen

- I. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung
- II. Ergänzung zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung - Jagd-Haftpflichtversicherung während der Zeit der Ausbildung -
- III. Besondere Bedingungen für die Unfall-Versicherung von Jagdhunden

### I. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung

<b>Welche Risiken sind versichert?</b>	<b>1. Versicherte Risiken</b>
	<p>Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die als allgemeine Vorschriften diesem Vertrag zugrunde liegen, und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Jäger,</li><li>- Jagdpächter,</li><li>- Jagdherr (Jagdveranstalter),</li><li>- Förster,</li><li>- Forstbeamter,</li><li>- Forstaufseher,</li><li>- Berufsjäger,</li><li>- Jagdaufseher,</li><li>- Falkner</li></ul> <p>soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.</p>
<b>Gibt es Voraussetzungen für den Versicherungsschutz?</b>	<p>Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz oder zumindest die rechtzeitig erfolgte Beantragung eines im jeweiligen Jagdjahr gültigen Jagdscheines voraus.</p> <p>Als Versicherungsjahr gilt das Jagdjahr vom 01. April bis 31. März.</p>
<b>Gibt es Besonderheiten hinsichtlich der Prämienzahlung?</b>	<p>Die Prämie ist je Jagdschein (auch Jugend-, Falkner- bzw. Tagesjagdschein) zu entrichten, d. h. es ist die gesamte Prämie für die laufende Versicherungsperiode auch dann zu zahlen, wenn der Jagdschein erst nach dem 1. April gelöst und die Versicherung demzufolge erst nach diesem Termin abgeschlossen wird.</p>
<b>Welche Versicherungssummen gelten?</b>	<p>Maßgebend sind die gemäß Versicherungsschein / -nachtrag oder die innerhalb dieser Bestimmungen vereinbarten Versicherungssummen.</p> <p>Ziff. 6.2 (Begrenzung der Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gilt gestrichen.</p>
<b>Welche Nebenrisiken sind ohne besondere Anzeige mitversichert?</b>	<b>2. Mitversicherte Nebenrisiken</b> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <p>2.1 aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen und Munition, auch außerhalb der Jagd (z. B. aus der Aufbewahrung, beim Gewehreinigen, bei Teilnahme an Übungs- und Preisschießen), sowie dem nicht gewerblichen Wiederladen, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;</p> <p>2.2 aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr;</p> <p>2.3 aus fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz;</p> <p>2.4 aus Halten, Führen, Ausbilden und Abrichten von je drei Jagdhunden, Frettchen und Beizvögeln zu eigenen, privaten Zwecken; die Jagdhunde müssen eine Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorschriften eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland durchlaufen und bestanden haben. Versicherungsschutz für nicht geprüfte Jagdhunde besteht nur, <i>sofern dieser besonders vereinbart wurde</i>. Sind mehr als drei Jagdhunde, Frettchen und/oder Beizvögel - eigene und fremde - vorhanden, so gilt der Versicherungsschutz je für die drei Tiere, die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers sind.</p> <p><i>Für Hundezwinger ist eine besondere Versicherung notwendig.</i></p> <p>Im Rahmen der Haltung von drei Jagdhunden gelten auch Jagdhunde bis zu einem Alter von 24 Monaten mitversichert, ohne dass es eines Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf.</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.</p> <p>Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht nur auf die Verwendung der versicherten Hunde, Frettchen und Beizvögel zu jagdlichen Zwecken, sondern er umfasst das Haftpflichtrisiko des Versicherungsnehmers aus dem Besitz der Tiere auch außerhalb der Jagd.</p> <p><i>Schäden an fremden Hunden, Frettchen und Beizvögeln, die sich zum Führen, Ausbilden, Abrichten, zur Aufbewahrung oder aus sonstigen Gründen in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, sind nicht mitversichert.</i></p> <p>2.5 aus der Teilnahme an Jagdhunde - Prüfungen;</p> <p>2.6 aus Legen von Gift, soweit hierfür eine behördliche Genehmigung vorliegt;</p> <p>2.7 aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden;</p> <p>2.8 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen.</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht:</p> <p>2.8.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat in dieser Eigenschaft; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.</p>

- 2.8.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch Teil VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 2.9 aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen (z. B. Jagdhütten, Hochsitze, Fütterungen etc.);
- 2.10 wegen Personen- und Sachschäden Dritter nach dem Produkthaftpflichtgesetz aus dem Inverkehrbringen (z. B. Verkaufen oder Verschenken) von Wild bzw. Wildbret, das im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erlangt wurde;
- 2.11 aus dem erlaubten (i. d. R. ist hierfür eine behördliche Genehmigung erforderlich) Bejagen und Erlegen von Tieren, welche nicht dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Gehegewild), sowie von Kaninchen, Haar-Raubwild und Tauben in befriedeten Bezirken;
- 2.12 aus der gelegentlichen ehrenamtlichen Tätigkeit als Ausbilder, Mentor, Prüfer, Verbands- oder Vereinsorgan (z. B. Hegeringleiter) und Schießaufsicht, welche die Voraussetzungen gemäß der DJV-Schießstandordnung und Schießvorschrift (Stand 01.03.2007) erfüllen muss (z. B. volljährig und sachkundig, auf einem Schießstand.  
  
Dieser Versicherungsschutz wird seitens des Versicherers subsidiär geboten, d. h. anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht diesem Versicherungsvertrag vor.
- 2.13 als Eigentümer, Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen, *nicht jedoch von Motorbooten, mit Hilfsmotoren versehenen Fahrzeugen jeder Art sowie Segelbooten.*

**Was gilt für ausländische Jäger und jagdliche Betätigung im Ausland?**

- 3. **Auslandsschäden / Ausländische Jäger / Kautio**
  - 3.1 **Für Auslandsschäden in der Jagd-Haftpflichtversicherung gilt:**
    - 3.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.  
Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdhunden, Frettchen oder Beizvögeln.
    - 3.1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche
      - aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.  
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die in Ziff. 2.8.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB);
      - auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
      - nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
    - 3.1.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
    - 3.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.  
  
*Wichtiger Hinweis:*  
*Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.*
  - 3.2 **Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**
    - 3.2.1 Für Ansprüche, die im Ausland gelten gemacht werden, gilt:  
  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
      - auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
      - nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
    - 3.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
    - 3.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
  - 3.3 **Kautio**  
  
Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von EUR 25.000,- zur Verfügung.  
Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist.

	3.4	<p><b>Für die Jagd-Haftpflichtversicherung ausländischer Jäger gilt:</b></p> <p>Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.</p>
Was ist, wenn der Versicherungsnehmer stirbt?	4.	<p><b>Fortsetzung der Jagd-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers</b></p> <p>Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.</p>
Sind Schäden Angehöriger versichert?	5.	<p><b>Schadenersatzansprüche von Angehörigen</b></p> <p>Eingeschlossen sind - in Abänderung von Ziff. 7.5 Nr. (1) AHB - gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind; dies gilt auch für Schmerzensgeldansprüche.</p>
In welchem Falle und in welchem Umfang sind Ihre Ansprüche gegenüber Dritten gedeckt?	6.	<p><b>Forderungsausfallversicherung (Ausfalldeckung)</b></p> <p>Für Ansprüche gegen Dritte gilt: Versichert ist der Versicherungsnehmer für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Haftpflichtschadens, der während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten ist, auf Schadenersatz in Anspruch genommener Dritter seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.</p> <p>Der Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richtet sich nach dem Deckungsumfang der Jagd-Haftpflichtversicherung dieses Versicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz wird in der Weise geboten, dass das Bestehen einer Jagd-Haftpflichtversicherung des Schädigers in dem Umfang fingiert wird, wie die Versicherung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht.</p> <p>Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Schädiger vorsätzlich gehandelt hat oder der Haftpflichtschaden durch Tiere entstanden ist. Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, welches den Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für deren Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist. Die Entschädigungsleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für diesen Jagd-Haftpflichtversicherungsvertrag.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenereignisses keinen festen Wohnsitz hatte,</li> <li>- wenn und soweit ein anderer Versicherer (z. B. der Jagd-Haftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers) leistungspflichtig ist,</li> <li>- wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.</li> </ul> <p>Weitere Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.</li> <li>- Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.</li> <li>- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziff. 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend.</li> <li>- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben. Rechte aus diesem Vertrag kann nur der Versicherungsnehmer herleiten, nicht jedoch der Dritte.</li> </ul>
Schadenzahlung auch, wenn kein Verschulden vorliegt?	7.	<p><b>Verzicht auf Haftungseinwand bei Jagdunfall mit Waffe</b></p> <p>Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand des nicht vorhandenen Verschuldens, wenn dieser durch Schusswaffengebrauch während der Jagdausübung einen Personenschaden zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z. B. Jagdunfall durch Querschläger). Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen, § 117 (4) VVG analog. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.</p> <p>Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Mitverursacher) vor. Die Entschädigungsleistung ist auf EUR 500.000,- je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt und wird innerhalb der Versicherungssumme für Personenschäden geboten, d. h. sie wird auf diese angerechnet.</p>
Gibt es weitere gesonderte Regelungen zu beachten?	8.	<p><b>Sonderregelungen</b></p>
Sind Haftpflichtschäden durch Umwelteinwirkung versichert?	8.1	<p><b>Haftpflichtschäden durch Umwelteinwirkung</b></p> <p>Der Ausschluss von Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziff. 7.10 AHB findet keine Anwendung.</p>

<p><b>In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz versichert?</b></p>	<p><b>8.2 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)</b></p> <p>8.2.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder</li> <li>- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.</li> </ul> <p>Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).</p> <p>Umweltschaden ist eine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,</li> <li>- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,</li> <li>- Schädigung des Bodens.</li> </ul> <p>Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleaseten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.</p> <p>8.2.2 Nicht versichert sind</p> <p>8.2.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;</p> <p>8.2.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden</p> <p>8.2.2.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;</p> <p>8.2.2.2.2 für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.</p> <p>8.2.3 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß AT Ziff. 2 vereinbarten Versicherungssumme EUR 1.000.000,--.</p> <p>8.2.4 Ausland</p> <p>Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 3.1.1 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.</p>
<p><b>Inwieweit sind Vermögensschäden mitversichert?</b></p>	<p><b>8.3 Vermögensschäden</b></p> <p>8.3.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 1.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.</p> <p>8.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;</li> <li>- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;</li> <li>- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;</li> <li>- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie aus der Vergabe von Lizenzen;</li> <li>- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;</li> <li>- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafter oder unterlassener Kontrolltätigkeit;</li> <li>- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;</li> <li>- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;</li> <li>- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.</li> </ul> <p>8.3.3 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt, <i>sofern im Versicherungsschein / -nachtrag nichts Gegenteiliges dokumentiert wurde</i>, EUR 100.000,--.</p>
<p><b>Besteht Versicherungsschutz für durch mitversicherte Hunde verursachte Mietsachschäden?</b></p>	<p><b>8.4 Mietsachschäden durch Hunde</b></p> <p>Sofern auch die Privat-Haftpflichtversicherung für den Versicherungsnehmer bei der INTER Allgemeine Versicherung AG besteht, ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden mitversichert.</p>

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann

sowie die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Höchstersatzleistung für Mietsachschäden beträgt 3 ‰ der Sachschadenversicherungssumme

**Was ist nicht versichert?**

**9. Nicht versicherte Risiken**

9.1 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen nicht ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

**9.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge**

9.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

9.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden (siehe jedoch Ziff. 2.13).

9.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

9.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

**9.3 Luftfahrzeuge**

9.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

9.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

9.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

9.2.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren.

9.2.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

**9.4 Pferde**

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch das Reiten oder die sonstige Benutzung und Verwendung von Pferden verursachen oder für die sie als Halter oder Hüter von Reittieren in Anspruch genommen werden.

**Inwieweit besteht Versicherungsschutz für Gewässerschäden?**

**10. Gewässerschäden**

**Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko**

10.1 Gegenstand der Versicherung Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

**10.2 Rettungskosten**

10.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Rettungskosten entstehen, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

10.2.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

**10.3 Ausschlüsse**

10.3.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

- 10.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**II. Ergänzung zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung - Jagd-Haftpflichtversicherung während der Zeit der Ausbildung -**

- |   |    |   |
|---|----|---|
| <b>Versicherungsschutz bereits während der Ausbildung?</b>                      | 1. | Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung (Teil I) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Handlungen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung zur Ablegung der Jägerprüfung stehen.<br>Dies gilt auch für Handlungen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer landesgesetzlich vorgeschriebenen, theoretischen und praktischen Ausbildung als Voraussetzung der Zulassung zur Jägerprüfung. |
| <b>Was ist hinsichtlich des Vertragsendes zu beachten?</b>                      | 2. | Der Versicherungsschutz gem. Ziff. 1 dieser Ergänzung der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch mit der Mitteilung der Prüfungsbehörde an den Versicherungsnehmer, dass er die Jägerprüfung ein zweites Mal nicht bestanden hat, oder spätestens bei einer sonstigen Beendigung der Ausbildung.<br><br>In teilweiser Abänderung der Ziff. 10.1 bis 10.4 AHB gilt diese Mitteilung gleichzeitig auch als Fälligkeitszeitpunkt der für diesen Fall vereinbarten Prämie von EUR 11,66.    |
| <b>Wann hat der Versicherungsnehmer den Versicherer zu unterrichten?</b>        | 3. | Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer unverzüglich vom Bestehen oder Nichtbestehen jeder von ihm abgelegten Jagdprüfung zu unterrichten.  |
| <b>Wann wird die Prämie fällig?</b>   | 4. | Im Falle des ersten Nichtbestehens der Jägerprüfung ist in teilweiser Abweichung von Ziff.10.1 AHB die dem Versicherungsnehmer mitgeteilte Prämie bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Versicherungsnehmer fällig, es sei denn, dieser teilt unter Beifügung des Ergebnisses innerhalb von zwei Monaten seit dessen Bekanntgabe mit, dass er die Jägerprüfung nicht bestanden hat.<br>Will der Versicherungsnehmer die Jägerprüfung nicht wiederholen oder bricht er die Ausbildung vor der ersten Prüfung ab, wird die für diesen Fall vereinbarte Prämie von EUR 5,71 fällig. |
|   | 5. | Der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus erlaubter jagdlicher Betätigung, welche nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung steht, beginnt nicht vor der ersten Erteilung eines Jagdscheins.  |
|   | 6. | In teilweiser Abänderung des Ziff. 8 Satz 1 AHB wird die für die Zeit nach der jagdlichen Ausbildung vereinbarte Prämie 14 Tage nach Bestehen der Jägerprüfung fällig.<br>Für den Zeitraum zwischen Bestehen der Jägerprüfung und dem Beginn des nächsten Jagdjahres (1.4. eines jeden Jahres) ist die volle Jahresprämie zu entrichten (siehe auch Teil I, Ziff. 1).   |
| <b>In welcher Höhe wird während der Ausbildung Versicherungsschutz geboten?</b> | 7. | Die Versicherungssumme beträgt für die Zeit der Ausbildung<br><br>EUR 600.000,- für Personenschäden und<br>EUR 60.000,- für Sachschäden.<br><br>Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während der Ausbildung beträgt das Zweifache dieser Versicherungssummen. Diese Versicherungssummen gelten bis zur wirksamen vertraglichen Vereinbarung der für die Zeit nach der Ausbildung beantragten Versicherungssummen.  |

**III. Besondere Bedingungen für die Unfall-Versicherung von Jagdhunden**

Als rechtlich selbständiger Vertrag werden, sofern besonders vereinbart, im Umfange der nachfolgenden Besonderen Bedingungen Jagdhund-Unfallrisiken versichert. Der Versicherungsbeginn und die Vertragsdauer entsprechen dem Versicherungsbeginn und der Vertragsdauer des Jagd-Haftpflichtversicherungsvertrages. Dieser Versicherungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit dem Ende des Jagd-Haftpflichtversicherungsvertrages gemäß Ziff. 1.

- |   |    |  |
|---|----|--|
| <b>Welche Vertragsgrundlagen gibt es?</b>   | 1. | Es gelten die nachstehenden Besonderen Bedingungen, sinngemäß auch die Ziff. 6, 10 bis 20, 22 bis 29 und 32 AHB (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes enthalten.  |
| <b>Was ist Gegenstand der Versicherung?</b> | 2. | Der Versicherer gewährt dem Hundehalter Versicherungsschutz wegen eines während der Wirksamkeit der Jagd-Haftpflichtversicherung eingetretenen Jagdunfalls, der den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung eines Jagdhundes während der Ausbildung des Jagdhundes, der Jagdausübung oder während der vom Versicherungsnehmer durchgeführten Nachsuche zur Folge hat.<br><br>Mitversichert ist die kurzfristige Überlassung des Jagdhundes an einen Dritten während der Ausbildung des Jagdhundes, der Jagdausübung oder während der Nachsuche.   |
| <b>Welche Tiere sind versicherbar?</b>      |    | Versicherbar sind nur Jagdhunde, deren Tätowienummer im Antrag angegeben und deren Abstammungspapiere und Leistungsnachweise dem Antrag beigelegt sind.  |
| <b>Was ist versichert?</b>                  |    | Der Umfang des Versicherungsschutzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstreckt sich:<br><br>a) auf den finanziellen Ersatz bei Verlust eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss.<br>b) auf den finanziellen Ersatz von Tierarztkosten für den Jagdhund, die aufgrund eines Jagdunfalls auch während der Nachsuche entstehen.<br><br>Versicherungsfähig sind nur Jagdhunde im Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.<br><br>Die Anzahl der versicherten Jagdhunde ist je Hundehalter auf drei beschränkt.<br><i>Weitere Jagdhunde sind nur auf Anfrage versicherbar.</i> |
| <b>Was ist nicht versichert?</b>            |    | Nicht versichert sind Schäden infolge von Krankheiten und Vergiftungen einschließlich der Tollwut und Schäden im Zusammenhang mit Entlaufen sowie Abhandenkommen des Jagdhundes.<br>Bleibt der Jagdhund durch Verfolgen kranken Wildes oder lange weite Hetze länger als 2 Tage aus, gilt der Zeitraum ab dem 3. Tag als nicht mehr versichert.  |

**Wo gilt die Versicherung?**

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich Schadenereignisse in Deutschland.

**Wie hoch ist die  
Entschädigungsleistung?**

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt:

a) Bei Tod oder Nottötung eines Jagdhundes:

- für Jagdhunde im Alter von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden bzw. eine Anlagenprüfung absolviert haben, EUR 500,-;
- für Jagdhunde im Alter von 1 bis 12 Jahren, die die Brauchbarkeitsprüfung eines Bundeslandes (nach LVO) absolviert haben, EUR 1.000,-;
- für Jagdgebrauchshunde, die die Prüfung zur Eintragung in das DGSTB bestanden haben oder eine vergleichbare Prüfung der Zuchtvereine nachweisen, EUR 1.250,-;
- für Schweißhunde, die eine Vorprüfung absolviert haben, EUR 1.250,-;
- für Schweißhunde, die eine Verbandsschweißprüfung absolviert haben, EUR 1.500,-

b) Für entstandene Tierarztkosten bis zu EUR 750,-.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Entschädigungssummen.

Der Hundehalter trägt von jedem Versicherungsfall EUR 50,- selbst.

Zu a) Die Entschädigung wird nur gegen Vorlage des Zensurenblattes der höchstrangigsten Leistungsprüfung und einer tierärztlichen Bescheinigung, die die Todesursache bzw. den Grund der Nottötung attestiert, geleistet.

Zu b) Es genügt die Vorlage eines tierärztlichen Attests.

Verendet der Hund infolge des Jagdunfalls innerhalb eines Jahres, so besteht der Anspruch auf die Todesfallleistung neben der auf Tierarztkosten.

**Gibt es eine Prämienrückerstattung?**

Bei Verlust des Jagdhundes während der Versicherungsdauer erfolgt keine Prämienrückerstattung.

**Was gilt, wenn zusätzlich andere  
Versicherungen den Schaden decken  
würden?**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.